

in seiner zweitinstanzlichen Praxis, festgestellt, daß häufig bereits im Vorbringen des Verteidigers in erster Instanz die Gesichtspunkte enthalten waren, die auf Grund der Berufung zur Aufhebung des Urteils führten. Sie waren aber vom Gericht erster Instanz nicht beachtet worden. Sektierertum gegenüber den Rechtsanwälten gibt es auch in der Rechtsprechung in Familiensachen. Anders lassen sich die immer noch vorkommenden Fälle nicht erklären, in denen entgegen der bekannten Praxis des Obersten Gerichts in Ehesachen solchen Ehefrauen, die zur Zerrüttung der Ehe nichts beigetragen haben und die sich auch in schlechteren materiellen Verhältnissen befinden als der Ehemann, die außergerichtlichen Kosten auferlegt werden, wenn sie sich eines Rechtsanwalts bedient haben.

Die Richter sollten auch der Tatsache ihre Aufmerksamkeit zuwenden, daß der Gerichtskritik im Erlaßentwurf große Bedeutung beigemessen wird. Wir haben oft darüber diskutiert, weshalb dieses wichtige Institut unserer Strafprozeßordnung nicht seinen Möglichkeiten entsprechend ausgenutzt worden ist. Der oft vorgebrachte Einwand, der Kritisierte brauche ja nicht zu reagieren, wird nach der Verabschiedung des Erlasses, der einen Bericht über die auf Grund der Kritik eingeleiteten Maßnahmen binnen zwei Wodien vorsieht, nicht mehr zutreffen. Wenn diese Verpflichtung auch noch nicht Gesetz ist, besteht doch jetzt schon mindestens eine moralische Pflicht, sich im Sinne des

zukünftigen Erlasses zu verhalten; darauf sollten die Gerichte in geeigneten Fällen hinweisen.

Die wichtigste Veränderung, die wir bereits während der Diskussion des Erlasses in unserer Arbeit durchzuführen haben, geht von der Erkenntnis aus, daß ein nach Sachverhaltsfeststellung, Rechtsanwendung und Strafmaß richtiges Urteil heute nicht mehr genügt. In jedem Strafverfahren muß die Frage aufgeworfen werden, wie es zu der Straftat kommen konnte, um wirksame vorbeugende Maßnahmen gegen zukünftige Verletzungen der Strafgesetze treffen zu können. Ebenso wichtig ist die Frage nach der Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft. Auf diesem Gebiet sind noch manche Hemmnisse zu überwinden, die zum Teil auf dogmatische Auffassungen zurückgehen. Hierzu gehört nicht nur die Abneigung mancher Betriebe zur Einstellung Vorbestrafter, sondern auch die Tendenz, bereits während des Ermittlungsverfahrens Arbeitsverträge aufzulösen, so daß sich der — möglicherweise zu einer Strafe ohne Freiheitszug — Verurteilte dann außerhalb des Kollektivs befindet, das ihn kennt und am besten erziehen kann. Es gehört auch zu den Aufgaben der Gerichte, bereits in der Diskussion des Erlasses zu helfen, derartige Fehler zu überwinden.

So stehen vor allen Mitarbeitern der Justiz am Beginn des Jahres 1963 bedeutende Aufgaben. Das Oberste Gericht wird alle Anstrengungen machen, um der ihm übertragenen Verantwortung gerecht zu werden.

## Terrorakte gegen die Staatsgrenze der DDR sind Verbrechen gegen den Frieden

Uiteit des Obersten Gerichts vom 29. Dezember 1962 — 1 Zst (IJ 4/62 — gegen Seidel)

In den vor dem Obersten Gericht durchgeführten Prozessen gegen Steglich u. a.<sup>1</sup> 2 und gegen Fink u. a.<sup>2</sup> wurde bereits nachgewiesen, daß von der Bonner Regierung und dem Westberliner Senat planmäßig gewaltsame Angriffe auf die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik organisiert und die hierzu eingesetzten Terrorgruppen bei der Vorbereitung und Durchführung von Provokationen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik von westdeutschen Stellen, insbesondere dem Bundesamt für Verfassungsschutz, das wiederum mit dem amerikanischen Geheimdienst zusammenarbeitet, unmittelbar unterstützt werden. Diese Tatsachen wurden durch das vorliegende Verfahren erneut bestätigt.

In diesem Verfahren wurde festgestellt, daß der Angeklagte in direkter Befolgung der von westdeutschen und Westberliner Aggressionspolitikern betriebenen Hetze gegen den von der Deutschen Demokratischen Republik errichteten antifaschistischen Schutzwall seit dem 13. August 1961 zunächst in unorganisierter Form und in der Folgezeit im Zusammenwirken mit den Terroristengruppen Wagner, Breitstoffer und Girmann fortgesetzt Terrorakte gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik begangen hat.

Es wurde weiter festgestellt, daß an den vom Angeklagten gegen die Staatsgrenze verübten Verbrechen ab Mai 1962 die Westberliner Dienststelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz unmittelbar beteiligt war. Auf die Veranlassung ihres Mitarbeiters Mertens wurde eine Reihe der von dem Angeklagten auftragsgemäß geschleusten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik dem Verfassungsschutz zugeführt und zwei von ihnen nach dem Hauptquartier des ameri-

kanischen Geheimdienstes „Camp King“ in Oberursel ausgeflogen.

Der 24 Jahre alte Angeklagte erlernte im Berliner Glühlampenwerk den Beruf eines Elektromonteurs. Er betätigte sich als Radsportler und gehörte dem Sport-Club „Einheit“ an. Er wurde wegen disziplinenlosen Verhaltens als Leistungssportler abgesetzt und schied im Mai 1961 aus dem Sport-Club aus. Anschließend löste der Angeklagte sein Arbeitsverhältnis im VEB Großdrehmaschinenbau „7. Oktober“ und nahm am 1. Juni 1961 in Westberlin im Verlag des „Tagesspiegel“ eine Tätigkeit als Zeitungsfahrer auf. In dieser Zeit führte er illegal Fernsehgeräte in die Hauptstadt der DDR ein und verkaufte sie mit erheblichem Gewinn weiter. Von der in Westberlin betriebenen antikommunistischen Hetze beeinflusst, durchbrach der Angeklagte in der Nacht vom 13. zum 14. August 1961 in der Nähe des Osthafens die Grenzsicherungsanlagen und begab sich illegal nach Westberlin. Er wurde dort als sogenannter politischer Flüchtling anerkannt.

In der Folgezeit war der Angeklagte intensiv bemüht, seine Ehefrau und sein vier Monate altes Kind nach Westberlin zu schleusen. Er erkundete an verschiedenen Stellen die an der Staatsgrenze der DDR errichteten Sicherungsanlagen. Da er zunächst keine geeignete Stelle fand, seine Angehörigen durch diese hindurchzuschleusen, begann er Anfang September 1961, einen Tunnel zu graben. Dieses Vorhaben gab er jedoch auf, weil es ihm allein undurchführbar erschien.

Einige Tage später zerstörte der Angeklagte mehrfach Grenzsicherungsanlagen in Berlin-Treptow, Kieffholzstraße. Er drang in die Hauptstadt der DDR ein und veranlaßte seine Ehefrau, ihm mit dem Kind nach Westberlin zu folgen. Auf dem gleichen Wege versuchte er, seine Mutter nach Westberlin zu schleusen. Dieses Vorhaben scheiterte an der Wachsamkeit der Grenzsicherungsorgane.

Bis Ende November 1961 schleuste der Angeklagte teils allein, teils gemeinsam mit dem Westberliner Horst

1 NJ 1962 S. 428 ff.

2 NJ 1962 S. 555 ff.